

Zeitschrift: Bevölkerungsschutz : Zeitschrift für Risikoanalyse und Prävention, Planung und Ausbildung, Führung und Einsatz

Herausgeber: Bundesamt für Bevölkerungsschutz

Band: 3 (2010)

Heft: 6

Rubrik: Aus den Verbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachtagung des SZSV

Bundesrat Ueli Maurer über den Sicherheitspolitischen Bericht

Für die diesjährige Fachtagung des Schweizerischen Zivilschutzverbandes SZSV vom 11. Mai 2010 in Murten hat Bundesrat Ueli Maurer als Gastreferent zugesagt. Er wird insbesondere über den neuen Sicherheitspolitischen Bericht und seine Sicht des Zivilschutzes sprechen.

An der nächsten Fachtagung für Zivilschutzkader wird Bundesrat Ueli Maurer, Chef VBS, ein einstündiges Referat halten. Dabei wird er über den in Bearbeitung stehenden Sicherheitspolitischen Bericht informieren und auch aufzeigen, inwieweit der Zivilschutz ein unverzichtbares Element in der schweizerischen Sicherheitsarchitektur ist. Er wird seine persönliche Sicht des Zivilschutzes und von dessen weiteren nötigen Entwicklungsschritten darlegen. Weiter nimmt Bundesrat Ueli Maurer zu aktuellen Fragen Stellung, etwa zur Ausrüstung des Zivilschutzes mit modernem Material oder zum Aufgebot für Einsätze (Artikel 27 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes BZG).

2009: Hagel und Pandemie

Einen Informationsschwerpunkt im Programm bildet der Umgang mit Unwettern: Zwei extreme Hagelzüge im Mai und im Juli des vergangenen Jahres führten zu einem Rekordjahr der Hagelschäden – mit dem Szenario Hagel befasst sich die Tagung erstmals vertiefter. Anschliessend informieren MeteoSchweiz und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS über Neuerungen im Bereich der Warnsysteme bei Unwettern.

Mehr noch als vom Hagel wurde das Jahr 2009 von der H1N1-Pandemie geprägt. Auch der Zivilschutz leistete bei der Impfkampagne seinen Beitrag. Für den SZSV ein

Grund, die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit BAG und die Umsetzung in den Kantonen zu beleuchten.

Im Klassenverbund werden folgende Zivilschutzthemen bearbeitet: Infrastruktur (von Schutzbauten bis POLY-ALERT), Kontrollwesen im Zivilschutz (EO, ARGUS und die neuen Weisungen für Rechnungsführer) und Ausbildung (Änderungen BZG, Kaderrekrutierung, Interpellation Heer, Armeeproviant, Änderungen Art 27). Wiederum ist das SBB-Tagungszentrum Löwenberg bei Murten Durchführungsort der Fachtagung des SZSV.

Weiterführender Link: www.szsv-fspc.ch

Generalversammlung SZSV 2009

Die Generalversammlung des Schweizerischen Zivilschutzverbandes SZSV findet am Freitag, 23. April, im Burgsaal des Gemeinde- und Seminarzentrums in Thun statt. Die Zivilschutzorganisation «Thun plus» organisiert die Tagung und freut sich auf eine grosse Teilnehmerzahl. Die «Ehemaligen» treffen sich bereits am 22. April und besuchen das Spielzeugmuseum in Thun.

Kanton Bern

Neuer Stabschef KFO und BSM sowie neuer Leiter Feuerwehren

Auf den 1. Februar 2010 hat Peter Spalinger die Nachfolge von Peter Frick als Stabschef und stv. Vorsteher des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) des Kantons Bern angetreten. Der 51-Jährige hat von seinem Vorgänger auch die Leitung der Geschäftsstellen des Kantonalen Führungsorgans (KFO) und des Care Teams des Kantons Bern übernommen und amtet als Stabschef des KFO. Zuletzt hat der Ingenieur den Führungsstab des Tiefbauamtes des Kantons Bern geleitet.

Peter Frick wurde zum Leiter Feuerwehren Kanton Bern ernannt und hat auf Anfang 2010 zur Kantonalen Gebäudeversicherung gewechselt. Der 47-jährige aktive Feuerwehrinspektor ist seit über zehn Jahren Kommandant der Feuerwehr Oberes Bürenamt. Er ersetzte Hans Ulrich Grossniklaus, der nach rund 15 Jahren im Amt in den Ruhestand getreten ist.

SSB: Rechtliches

Retten und Helfen nach bestem Wissen

Wenn Laien auf Verletzte treffen, stehen sie oft nicht nur vor der Frage, was zu tun ist, sondern auch, was passiert, wenn sie falsch handeln. Unnötige Angst vor Strafe darf nicht lebensrettende Erste Hilfe verhindern.

Wer kennt nicht die Geschichten von den Unsummen, die in den USA Opfern von Bagatellunfällen bezahlt werden müssen? Es gibt im Schweizerischen Samariterbund SSB wohl keinen Kursleiter, der nicht schon mit der Auffassung konfrontiert wurde, Laienhelfer könnten in der Schweiz für Fehler belangt werden. Auch wenn in der Schweiz bekanntmassen nicht amerikanische Verhältnisse herrschen: Die Angst vor Strafe ist oft festzustellen.

Pflicht zur Hilfeleistung

Die massgebenden Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 117 und Art. 125) setzen für eine Bestrafung fahrlässiges Handeln voraus. Retten und Helfen nach bestem Wissen führt für Laien deshalb nicht zu einem Problem mit der Justiz. In den Unterlagen für die Kursleiter hält der SSB fest, dass die Angst, etwas falsch zu machen, niemanden davon abhalten sollte, Nothilfe zu leisten. Eine Fahrlässigkeit muss erst bewiesen werden; beim Laien wird von einer reduzierten Verantwortung ausgegangen und die Aufregung berücksichtigt.

Es ist eigentlich gar umgekehrt: Niemand darf wegsehen. Artikel 128 des Schweizerischen Strafgesetzbuches stellt unterlassene Leistung von Nothilfe unter Strafe. Im Notfall zumindest zu alarmieren, wird von jeder und jedem verlangt.

«Die Absicht zählt»

Übrigens sind die Verhältnisse in den USA nicht viel anders als in der Schweiz. Scott Conner, Präsident des Departementes «Preparedness and Health and Safety Services» im Amerikanischen Roten Kreuz, erklärte dem SSB gegenüber: «Für einen Laienhelfer besteht in Amerika das Risiko einer Anklage nicht. Es ist die Absicht, die zählt, die Absicht zu helfen. Sie wird bei uns in Amerika durch unsere Gesetze und durch unsere Rechtsprechung honoriert.»

Weiterführender Link: www.samariter.ch
(-> Erste Hilfe -> Zur Haftung des Laienretters)



Die Angst, etwas falsch zu machen, sollte niemanden davon abhalten, Nothilfe zu leisten.

REDOG: Vereinbarung

Hundeteams für den Kanton Basel-Landschaft

Basel-Landschaft setzt als erster Kanton im Bevölkerungsschutz auf ausgebildete Hundenasen. Der Kantonale Krisenstab hat mit REDOG, dem Schweizerischen Verein für Such- und Rettungshunde, eine Leistungsvereinbarung über die Zusammenarbeit und die Bereitstellung der biologischen und technischen Ortung bei Katastrophen abgeschlossen. REDOG stellt dem Kanton Basel-Landschaft für Schulungs- und Übungszwecke sowie im Ernstfall Equipenleiter, Hundeteams und

Spezialisten der Technischen Ortung zur Verfügung. Der Bevölkerungsschutz ist in der Schweiz primär Sache der Kantone. Diese verfügen jedoch nicht über die Mittel zur Ortung von Katastrophenopfern. REDOG, die einzige Schweizerische Rettungsorganisation, die Katastrophenhundeteams für Einsätze im In- und Ausland ausbildet, bietet deshalb den Kantonen entsprechende Leistungen über Vereinbarungen an.